



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF  
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur  
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 19. August 2009  
betreffend den Gemeinsamen Tarif Y (GT Y)**

Abonnements-Radio und -Fernsehen

**I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 16. Dezember 2004 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs Y* (Abonnements-Radio und -Fernsehen) läuft am 31. Dezember 2009 ab. Mit Eingabe vom 27. April 2009 haben die beiden an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag gestellt, den *GT Y* um zwei Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2011, zu verlängern.
2. Die beiden Verwertungsgesellschaften bestätigen in ihrem Bericht, dass die Anwendung des *GT Y* nicht mit grösseren Schwierigkeiten verbunden war. Die Einnahmen aus diesem Tarif in den letzten vier Jahren beziffern sie wie folgt (in ganzen Frankenbeträgen):

	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
<i>SUIISA</i>	934'559	650'899	855'603	618'382
<i>Swissperform</i>	94'061	88'576	128'256	92'208

Die Schwankungen bei den Einnahmen erklären die Verwertungsgesellschaften mit der unterschiedlichen Periodizität der Abrechnungen. Zudem habe es auch Jahre gegeben, in denen für das Vorjahr nachverrechnet worden sei.

Weiter geben sie an, dass mit dem neu gegründeten Schweizerischen Verband der Anbieter von Abonnementsradio und -fernsehprogrammen (ARTV) seit 2008 ein massgebender Nutzerverband der Sender von Abonnementsprogrammen für die Verhandlungen zur Verfügung stehe. Die einzelnen Nutzer Teleclub, Canal+ und Mu-

sic Choice Europe zählen sie daher nicht mehr zu den Verhandlungspartnern im *GT Y*. An den Verhandlungen haben auf Nutzerseite nebst dem ARTV auch der DUN, Swisscable, Telesuisse sowie der Schweizerische Gemeinde- und der Schweizerische Städteverband teilgenommen.

Diesen Tarifpartnern sei vorgeschlagen worden, den bestehenden Tarif um zwei Jahre zu verlängern. Aus den Gesuchsunterlagen (Beilage 5) geht hervor, dass sich sämtliche am *GT Y* beteiligten Nutzerorganisationen mit dieser Tarifverlängerung einverstanden erklärt haben.

Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf das im Jahr 2004 durchgeführte Genehmigungsverfahren sowie insbesondere auf den Beschluss der Kommission vom 16. Dezember 2004. Ausserdem erachten sie den Umstand, dass sich alle Verhandlungspartner mit der Tarifverlängerung einverstanden erklärt haben, als wichtiges Indiz für die Angemessenheit des *GT Y*.

3. Ergänzend führen die Verwertungsgesellschaften noch aus, dass der bisherige Tarif bezüglich der Leistungsschutzrechte keine Regelung gemäss den neuen Art. 22c bzw. 24b URG enthält. Sie gehen davon aus, dass auf eine solche Regelung weiterhin verzichtet werden kann, da bis heute keine entsprechende Nutzung seitens der Anbieter von Abonnementsradio und -fernsehen nachgewiesen worden sei. Swissperform sei jedoch bereit, in Verhandlungen für einen Ergänzungstarif zu treten und - unter der Bedingung einer Tarifrückwirkung des Ergänzungstarifs - eine Vorablizenz zu erteilen, sobald eine über eine Bagatellnutzung hinausgehende Nutzung vorliegen sollte. Für Bagatellnutzungen sei Swissperform wie bis anhin bereit, eine unpräjudizielle Gratislizenz zu erteilen.
4. Da sämtliche Verhandlungspartner dem Verlängerungsantrag der Verwertungsgesellschaften zugestimmt haben, wurde mit Präsidialverfügung vom 7. Mai 2009 gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer eingesetzt und gestützt auf Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) der Antrag der Verwertungsgesellschaften

auf Verlängerung des *GT Y* dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

Mit Antwort vom 13. Mai 2009 verzichtete der Preisüberwacher angesichts des Umstandes, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des Tarifs bis Ende 2011 einigen konnten, auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten *GT Y*.

5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, welcher die Tarifpartner ausdrücklich zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 18. Mai 2009 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *Gemeinsamen Tarif Y* (Abonnements-Radio und -Fernsehen) beteiligten Verwertungsgesellschaften SUI SA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung dieses Tarifs mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 am 27. April 2009 und damit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarifverlängerung mit den betroffenen Nutzerorganisationen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif auf eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *GT Y* in der vorliegenden Fassung nach erfolgter Überprüfung mit Beschluss vom 16. Dezember 2004 genehmigt. Unter Berücksichtigung der Zustimmung der beteiligten Tarifpartner zur Verlängerung des *GT Y* sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *GT Y* ist somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

### **III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 16. Dezember 2004 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs Y* (Abonnements-Radio und -Fernsehen) wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

[...]

